

Synopse der Jugendfeuerwehrordnung für die Freiwillige Feuerwehr

Neue Fassung	Aktuelle Fassung
§ 1 GLEICHSTELLUNGSBESTIMMUNG Die in dieser Jugendfeuerwehrordnung genannten Personenbezeichnungen umfassen alle geschlechtlichen Formen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung der einzelnen Formen verzichtet.	Bisher nicht vorhanden
§ 2 NAMEN, WESEN, AUFSICHT (1) Die Jugendfeuerwehr ist die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Hohenstein. Sie gliedert sich in die Jugendfeuerwehren der einzelnen Ortsteilfeuerwehren. Sie führen folgende Bezeichnungen: Jugendfeuerwehr Hohenstein-Born Jugendfeuerwehr Hohenstein-Breithardt Jugendfeuerwehr Hohenstein-Burg-Hohenstein Jugendfeuerwehr Hohenstein-Hennethal Jugendfeuerwehr Hohenstein-Holzhausen Jugendfeuerwehr Hohenstein-Steckenroth Jugendfeuerwehr Hohenstein-Strinz-Margarethä Sie gestalten ihre Aktivitäten nach dem Inhalt dieser Jugendfeuerwehrordnung. (2) Die Jugendfeuerwehren der einzelnen Ortsteilfeuerwehren unterstehen der Aufsicht des jeweiligen Wehrführers, der sich des Jugendfeuerwehrwartes als Leiter der Jugendfeuerwehr bedient; § 12 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) bleibt unberührt. Die Rechte und Pflichten des Wehrführers nach dieser Jugendfeuerwehrordnung gelten für den stellvertretenden Wehrführer entsprechend.	§ 1 Namen, Wesen, Aufsicht (1) Die Jugendfeuerwehren der Gemeinde Hohenstein sind die Jugendgruppen der Freiwilligen Feuerwehr Hohenstein, Ortsteil 1 bis 7, und der Vereine der Ortsteilfeuerwehren. Sie gehören somit dem Kreisjugendfeuerwehrverband Untertaunus, der Hessischen Jugendfeuerwehr und der Deutschen Jugendfeuerwehr an. (2) Die Jugendfeuerwehr ist laut Ortssatzung der Freiwilligen Feuerwehr Hohenstein ein freiwilliger Zusammenschluss von Kindern und Jugendlichen; sie gestalten ihr Jugendleben als selbständige Jugendabteilung innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Hohenstein, Ortsteil 1 bis 7, nach dieser Ordnung selbst. (3) Die Jugendfeuerwehren der Gemeinde Hohenstein unterstehen gemäß §§ 8 und 12 HBKG der fachlichen Aufsicht des Gemeindebrandinspektors der Freiwilligen Feuerwehr Hohenstein und der Wehrführer der Ortsteile 1 bis 7, die sich der Jugendfeuerwehrwart/in bedienen. (4) Leiter/in der einzelnen Jugendfeuerwehren ist der/die Jugendfeuerwehrwart/in. Er/Sie muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 3 AUFGABEN UND ZIELE (1) Die Jugendfeuerwehren wollen die Jugend zu tätiger Nächstenliebe anregen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe dient der Dienst in den Jugendfeuerwehren mit Schulung, Ausbildung und anderen Aktivitäten. (2) Die Jugendfeuerwehren stehen für die Werte Kameradschaft, Hilfsbereitschaft, Mitbestimmung, Toleranz und Vielfalt. Diese Ziele und Werte sollen den Kindern und Jugendlichen in einer Art vermittelt werden, die ihnen Spaß und Freude bereitet. (3) Die Jugendfeuerwehren wollen das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter den Kindern und Jugendlichen fördern. Umgang und Erziehung sowie das Einbeziehen und die Beteiligung sollen hierzu beitragen. (4) Die Jugendfeuerwehren fordern von allen Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen. (5) Die Jugendfeuerwehren wollen die Jugendlichen an die Aufgaben der Feuerwehr heranzuführen und sie so für die Übernahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr vorbereiten.	§ 2 Aufgaben und Ziele (1) Die Jugendfeuerwehr will die Jugend zu tätiger Nächstenliebe anregen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe dient ihr der Dienst in der Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehr Hohenstein, Ortsteil 1 bis 7, mit Schulung, Ausbildung und anderen Aktivitäten. (2) Die Jugendfeuerwehr will das gegenseitige Verstehen durch Fahrten, Begegnungen, Treffen und Wettkämpfe mit anderen Jugendgruppen fördern. (3) Die Jugendfeuerwehr will die Jugendlichen an die Aufgaben der Feuerwehr heranzuführen und sie so für die Übernahme in die Einsatzabteilung der Feuerwehr vorbereiten.
§ 4 MITGLIEDSCHAFT (1) Den Jugendfeuerwehren können Kinder und Jugendliche vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr angehören. Auf Antrag des Mitgliedes kann der örtliche Wehrführer nach Anhörung des Jugendfeuerwehrausschusses die Verlängerung der Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr bis längstens zur Vollendung des 21. Lebensjahres zulassen. Es soll ein Übertritt in die Einsatzabteilung bei Vollendung des 17. Lebensjahres angestrebt werden. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in zwei Abteilungen ist nicht möglich.	§ 3 Mitgliedschaft (1) Der Jugendfeuerwehr kann jeder im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr angehören. Die Zustimmung der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten muss vorliegen.
(2) Das Aufnahmeverfahren bestimmt sich nach den Regelungen der Feuerwehrsatzung. Mit dem Aufnahmeantrag ist die Zustimmung der	(2) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an die Feuerwehr gerichtet werden. Über die Aufnahme berät der Jugendausschuss. Die

gesetzlichen Vertreter vorzulegen. Die Mitglieder sollen in der Jugendfeuerwehr des Ortsteils, in der ihr Wohnsitz liegt, tätig sein. Ausnahmen hiervon erfolgen in Absprache mit den Jugendfeuerwehrwarten der betroffenen Ortsteilfeuerwehren und dem Gemeindejugendfeuerwehrwart. Die Mitgliedschaft von Personen, deren Wohnsitz in einer anderen Kommune liegt, ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. (3) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehren erhalten bei ihrem Eintritt einen Mitgliedsausweis (Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr).	Aufnahme erfolgt durch den/die zuständige/n Wehrführer/in. (3) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten bei ihrem Eintritt einen Mitgliederausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr.
§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN (1) Jedes Jugendfeuerwehrmitglied hat das Recht: a) bei der Gestaltung und Umsetzung der Jugendarbeit in dem vom Jugendfeuerwehrwart vorgegeben Rahmen aktiv mitzuwirken, b) auf gesetzlichen Unfallversicherungsschutz des öffentlich-rechtlichen Versicherungsträgers, c) in eigener Sache gehört zu werden und d) das aktive und passive Wahlrecht für die Positionen 4–6 des Jugendfeuerwehrausschusses auszuüben.	§ 4 Rechte und Pflichten (1) Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht, a) bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuarbeiten, b) in eigener Sache gehört zu werden und c) die Organe zu wählen.
(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht: a) an den Übungen, Veranstaltungen und Maßnahmen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen, b) die ihm anvertraute Schutzausrüstung pfleglich zu behandeln und bestimmungsgemäß zu benutzen, c) die im Rahmen dieser Jugendfeuerwehrrordnung aufgestellten Umgangsformen, Anordnungen und Verfahrensweisen zu befolgen und zu unterstützen, d) die Kameradschaft und das Gemeinschaftsleben zu pflegen und zu fördern und e) die Werte der Hessischen Jugendfeuerwehr zu respektieren und zu leben.	(2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung, a) an den angesetzten Übungen und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen, b) die im Rahmen dieser Ordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen und c) die Kameradschaft und das Gruppenleben zu pflegen und zu fördern.

§ 6 PÄDAGOGISCHE MASSNAHMEN, ORD- NUNGSMASSNAHMEN	§ 5 Ordnungsmaßnahmen
(1) Um eine geregelte und sinnvolle Umsetzung der Kinder- und Jugendarbeit zu garantieren, sind bei Verstößen gegen Umgangsformen, Ordnung, Disziplin und Kameradschaft angemessene pädagogische Maßnahmen zu ergreifen. (2) Mögliche Ordnungsmaßnahmen können vom Jugendfeuerwehrausschuss beraten werden und werden vom Jugendfeuerwehrwart und dem stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart nach § 11 sowie den Betreuern nach § 12 entschieden und umgesetzt. (3) Gegen die mögliche Ordnungsmaßnahme steht dem betroffenen Jugendfeuerwehrmitglied das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde muss innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Ordnungsmaßnahme mündlich oder schriftlich beim Wehrführer eingehen. Dieser entscheidet über die Beschwerde.	(1) Bei Verstößen gegen Ordnung, Disziplin und Kameradschaft können angemessene Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden. (2) Ordnungsmaßnahmen werden nach Beratung im Jugendausschuss von dem/der Jugendfeuerwehrwart/in verfügt. Der Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr wird nach Anhörung des Jugendausschusses gemäß der Regelung nach der Hohensteiner Feuerwehrsatzung ausgesprochen.

§ 7 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT IN DER JUGENDFEUERWEHR (1) Die Mitgliedschaft in den Jugendfeuerwehren endet: a) in der Regel mit der Vollendung des 17. Lebensjahres, spätestens jedoch mit der Vollendung des 21. Lebensjahres¹⁾, b) mit dem Austritt, c) mit dem Ausschluss oder d) mit der Beendigung aus anderen Gründen. (2) Das Austrittsverfahren bestimmt sich nach den Regelungen der Feuerwehrsatzung. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist der Austritt durch die gesetzlichen Vertreter zu erklären. (3) Der Gemeindevorstand kann auf Antrag des Gemeindebrandinspektors (im Folgenden GBI genannt) einen Angehörigen der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund – nach Anhörung des Jugendfeuerwehrausschusses der betroffenen Jugendfeuerwehr – durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Jugendfeuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtige Gründe im vorgenannten Sinne sind insbesondere die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten, das aktive Eintreten gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung sowie die unentschuldigte Nichtteilnahme an Übungen und Veranstaltungen über einen Zeitraum von sechs Monaten.	§ 6 Verlust der Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr erlischt: a) durch schriftliche Austrittserklärung der Eltern / Erziehungsberechtigten, b) auf Wunsch des Mitgliedes - oder c) durch Ausschluss.
§ 8 Organe der Jugendfeuerwehren Organe der Jugendfeuerwehren der einzelnen Ortsteilfeuerwehren sind: 1. die Mitgliederversammlung und 2. der Jugendfeuerwehrausschuss.	§ 7 Organe Organe der Jugendfeuerwehr sind: a) die Mitgliederversammlung und b) der Jugendausschuss.

¹⁾ so von der Ausnahme in begründeten Fällen gem. § 4 Abs. 1, Satz 2 Gebrauch gemacht wurde

§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG	§ 8 Mitgliederversammlung
(1) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich vom Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Wehrführer mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich (auch auf digitalem Weg möglich) und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Jugendfeuerwehrwart geleitet. Auf die Teilnahme der gesetzlichen Vertreter der Kinder und Jugendlichen sowie weiterer Gäste soll hingewirkt werden. (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Stimmberechtigt sind ausschließlich die Mitglieder der Jugendfeuerwehr. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung, Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Wahlen finden offen statt, sofern nicht ein wahlberechtigtes Mitglied geheime Wahl verlangt. Beschlussgegenstände müssen sich in dem vom GBI vorgegeben Rahmen halten. Sie binden andere Abteilungen nicht. (4) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind: a) Entgegennahme des Jahresberichts des Jugendfeuerwehrwartes, b) Entlastung der Positionen 4–6 des Jugendfeuerwehrausschusses nach § 10, c) jährliche Wahl der Positionen 4–6 des Jugendfeuerwehrausschusses und d) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.	(1) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich von dem/der Jugendfeuerwehrwart/in im Einvernehmen mit dem Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr mit 14 Tagen Frist und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Jugendfeuerwehrwart/in geleitet. (2) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Auf die Teilnahme von Eltern/Erziehungsberechtigten sowie weiterer Gäste ist hinzuwirken. (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern diese Ordnung nicht etwas anderes bestimmt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. (4) Sind weniger als ein Drittel aller Mitglieder anwesend, so muss innerhalb von 6 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung eingeladen und durchgeführt werden. Diese ist bei ordnungsgemäßer Einladung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. (5) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben: a) Jährliche Wahl des/der Gruppenleiter/in, der Mitglieder des Jugendausschusses und der Kassenprüfer/in, b) Wahl der Delegierten zu übergeordneten Organen, c) Genehmigung des Jahresberichtes und Kassenberichts, d) Entlastung des/der Kassenwartes/in und des Jugendausschusses, e) Festsetzung etwaiger Mitgliedsbeiträge, f) Verabschiedung des Dienstplanes, g) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge, h) Vorschlag des/der Jugendfeuerwehrwartes/in

§ 10 JUGENDFEUERWEHRAUSSCHUSS (1) Der Jugendfeuerwehrausschuss besteht aus: 1. dem Jugendfeuerwehrwart, 2. dem stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart, 3. den weiteren Betreuern der Jugendfeuerwehr, 4. dem Jugendfeuerwehrsprecher, 5. dem stellvertretenden Jugendfeuerwehrsprecher und 6. ggf. weiteren Beisitzern (z. B. für die Schriftführung). (2) Aufgaben des Jugendfeuerwehrausschusses sind: a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, b) Beratung über den Ausschluss von Jugendfeuerwehrmitgliedern, c) Vorschlagen von Ordnungsmaßnahmen, d) Vorschlagen von Themen für den Übungsplan und e) Planung und Gestaltung der fachlichen und allgemeinen Jugendarbeit. (3) Der Wehrführer des entsprechenden Ortsteils sowie sein Stellvertreter können jederzeit an den Sitzungen des Jugendfeuerwehrausschusses teilnehmen. Sie sind mindestens eine Woche im Voraus über eine angesetzte Sitzung zu informieren.	§ 9 Jugendausschuss (1) Der Jugendausschuss (außer dem/der Jugendfeuerwehrwart/in) wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von einem Jahr gewählt. (2) Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus: a) dem/der Jugendfeuerwehrwart/in, b) den Gruppenleitern/innen, c) dem/der Sprecher/in, d) dem/der Schriftwart/in, e) dem/der Kassierer/in sowie f) dem/der Beisitzer/in (3) Der Jugendausschuss hat folgende Aufgaben: a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, b) Vorschläge zur Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, c) Vorschläge zu Ordnungsmaßnahmen, d) Gestaltung der Jugendfeuerwehrarbeit.
§ 11 JUGENDFEUERWEHRWART UND STELLVERTRETER (1) Der Jugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall der stellvertretende Jugendfeuerwehrwart, führt die Jugendfeuerwehr. (2) Der Jugendfeuerwehrwart sowie der Stellvertreter müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben, Mitglied der Einsatzabteilung der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr sein und die Ernennungs- und Bestellungs Voraussetzungen nach § 7 Abs. 6 der Feuerwehr-Organisationsverordnung (FwOV) erfüllen.	§ 10 Jugendfeuerwehrwart/in (1) Der/die Jugendfeuerwehrwart/in muss Mitglied der Einsatzabteilung sein, einen Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerwehrschule abgelegt sowie alle Lehrgänge besucht haben, die ihn/sie befähigen, die Jugendleiter/innen – Card zu erhalten. Die Befähigung wird von der Hessischen Jugendfeuerwehr nachgewiesen und bestätigt. Die Lehrgänge können in einem befristeten Zeitraum nachgeholt werden.

(3) Der Jugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall der stellvertretende Jugendfeuerwehrwart, ist vollwertiges Mitglied im Feuerwehrausschuss nach § 15 der Feuerwehrsatzung. (4) Der Jugendfeuerwehrwart und der stellvertretende Jugendfeuerwehrwart werden durch die Angehörigen der Einsatzabteilung in der Jahreshauptversammlung nach § 17 der Feuerwehrsatzung gewählt. (5) Der Jugendfeuerwehrwart ist verantwortlich für die korrekte, zeitnahe und vollständige Führung des Mitgliederverzeichnisses und des Dienstbuches.	(2) Der/die Jugendfeuerwehrwart/in, im Verhinderungsfall der/die Gruppenleiter/in, leitet die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe. (3) Der/die Jugendfeuerwehrwart/in hat Sitz und Stimme im Feuerwehrausschuss und im Vorstand der Freiwilligen Feuerwehr Hohenstein, Ortsteil 1 bis 7. (4) Der/die Jugendfeuerwehrwart/in wird auf Vorschlag der Mitglieder der Jugendfeuerwehr in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Hohenstein, Ortsteil 1 bis 7, auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.
§ 12 BETREUER DER JUGENDFEUERWEHR (1) Die Betreuer der Jugendfeuerwehr unterstützen den Jugendfeuerwehrwart und seinen Stellvertreter bei der Durchführung ihrer Aufgaben. (2) Die Betreuer der Jugendfeuerwehr müssen das 17. Lebensjahr vollendet haben und müssen Mitglied der Einsatzabteilung oder Jugendfeuerwehr der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr sein. § 6 Abs. 1 Satz 2 der Feuerwehrsatzung gilt entsprechend. Nicht voll geschäftsfähige Betreuer benötigen zur Ausübung der Tätigkeit die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. (3) Die Betreuer der Jugendfeuerwehr werden vom Jugendfeuerwehrwart und seinem Stellvertreter eingesetzt. (4) Die Betreuer der Jugendfeuerwehr haben die durch die Gemeinde unentgeltlich zur Verfügung gestellte Dienst- und Schutzkleidung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.	§ 11 Gruppenleiter/in Der/die Gruppenleiter/in unterstützt den/die Jugendfeuerwehrwart/in bei der Durchführung seiner/ihrer Aufgaben. Er/sie muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 13 JUGENDFEUERWEHRSPRECHER UND STELLVERTRETER (1) Der Jugendfeuerwehrsprecher und der stellvertretende Jugendfeuerwehrsprecher vertreten die Interessen der Jugendfeuerwehrmitglieder im Jugendfeuerwehrausschuss sowie gegenüber dem Jugendfeuerwehrwart, seinem Stellvertreter und den Betreuern. (2) Der Jugendfeuerwehrsprecher und der stellvertretende Jugendfeuerwehrsprecher müssen Mitglied der jeweiligen Jugendfeuerwehr sein. Endet die Mitgliedschaft in der entsprechenden Jugendfeuerwehr, kann die Funktion als Jugendfeuerwehrsprecher nicht weiter ausgeübt werden.	§ 12 Sprecher/in Der/die Sprecher/in vertritt die Interessen der Mitglieder der Jugendfeuerwehr im Jugendausschuss.
Neu § 20	§ 13 Schriftführung (1) Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches, sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe des/der Schriftwartes/in. Für die Weiterleitung des Jahresberichtes ist der/die Jugendfeuerwehrwart/in verantwortlich. (2) Das Mitgliederverzeichnis muss außer den Personalangaben der Mitglieder (Aufnahmege-such), das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr, das Datum der Übernahme in die Feuerwehr bzw. das Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen. (3) Im Dienstbuch sind kurze Berichte über alle Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr sowie Niederschriften über die Organversammlungen aufzunehmen.
Der Paragraph entfällt ersatzlos. Die Jugendfeuerwehren verfügen selbst über keine Kassen und Gelder. Ausgaben der Jugendfeuerwehren sind entweder institutioneller Natur und werden durch die Gemeindekasse getragen oder die Feuerwehrvereine sponsern (Ausflüge etc.). Ein Kassenwesen gibt es in den Jugendfeuerwehren per se nicht.	§ 14 Kassenwesen (1) Zur Durchführung der Jugendarbeit wird eine Kameradschaftskasse eingerichtet, die ihre Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen vom Verein, der Gemeinde oder Schenkungen Dritter erhält.

	Die Verwaltung der Kameradschaftskasse obliegt dem/der Jugendfeuerwehrwartin, der/die insbesondere beim Kassieren der Mitgliedsbeiträge durch den/die Kassierer/in unterstützt wird. Zahlungen bedürfen der Anweisung des/der Jugendfeuerwehrwartes/in. (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge setzt die Mitgliederversammlung fest. (3) Die Kameradschaftskasse ist in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal jährlich, durch gewählte Kassenprüfer/innen zu prüfen. Über das Ergebnis erstatten die Kassenprüfer/innen der Mitgliederversammlung Bericht.
§ 14 SCHUTZKLEIDUNG, AUSRÜSTUNG Die Jugendfeuerwehrmitglieder sind entsprechend der Hessischen Feuerwehrebekleidungs- und Dienstgradverordnung (HFDV) mit persönlicher Schutzkleidung auszustatten. Bei Ende der Jugendfeuerwehrmitgliedschaft ist diese Schutzkleidung zurückzugeben.	§ 15 Stärke, Bekleidung, Ausrüstung (1) Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr soll mindestens 9 Mitglieder betragen. Bei Überschreitung der Gruppenstärke, kann für jede Gruppe ein/e Gruppenleiter/in verantwortlich sein. (2) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für Ausbildung und Übungsdienst entsprechend den Bekleidungsrichtlinien des Hessischen Ministers des Innern, die Bekleidung und Ausrüstung von der Gemeinde kostenlos gestellt. Beim Ausscheiden aus der Jugendabteilung sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke an die Feuerwehr zurückzugeben.

§ 15 AUSBILDUNG, JUGENDARBEIT (1) Die feuerwehrtechnische Ausbildung der Jugendfeuerwehrmitglieder erfolgt nach den einschlägigen Ausbildungs- und Dienstvorschriften unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen. Die Unfallverhütungsvorschriften (UVV) sind zu beachten. (2) Die Jugendarbeit wird nach den Grundsätzen des Bildungspapiers der Deutschen Jugendfeuerwehr gestaltet. Grundlage der außerschulischen Bildungsarbeit ist die erfolgte Anerkennung der Förderungswürdigkeit als Jugendgemeinschaft vom 01.04.1982 (Az.: M-II B 6-52 m 0605, BGBl. I S. 633, 795) bzw. in der jeweils gültigen Fassung durch den Hessischen Sozialminister oder ein anderes dafür zuständiges Ministerium. Bei der Jugendarbeit werden im Umgang mit den Kindern und Jugendlichen die Regelungen und Verpflichtungen, welche sich aus dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) sowie HKJGB (Jugend- und Hilfeschutzgesetz) als auch aus dem Bundeskinder-schutzgesetz ergeben, berücksichtigt. (3) Die feuerwehrtechnische Ausbildung und die allgemeine Jugendarbeit sind vorab in einem Übungsplan zu dokumentieren. Bei der Gestaltung des Übungsplans ist Wert auf die Ausgewogenheit von feuerwehrtechnischer Ausbildung und allgemeiner Jugendarbeit zu legen. Der Übungsplan ist nach dem Beschluss des Jugendfeuerwehrausschusses durch den Wehrführer in Kraft zu setzen.	§ 16 Ausbildung und Jugendarbeit (1) Die feuerwehrmäßige Qualifikation der Mitglieder der Jugendfeuerwehr erfolgt auf der Grundlage der Ausbildungs- und Dienstvorschriften unter Anpassung an die Leistungsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen. (2) Eine Verwendung von Mitgliedern der Jugendfeuerwehr an Einsatzstellen ist gemäß des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) untersagt. (3) Die Jugendbildungsarbeit wird nach den Grundsätzen des Bildungspapieres der Deutschen Jugendfeuerwehr gestaltet. Grundlage der außerschulischen Bildungsarbeit ist die erfolgte Anerkennung der Förderungswürdigkeit als Jugendgemeinschaft durch den Hessischen Sozialminister (Az.: M-II B 6 - 52 m 0605 vom 01. April 1982 bzw. BGBl. I S. 633, 795; beides in der jeweils gültigen Fassung). (4) Der Dienstplan ist von der Mitgliederversammlung zu verabschieden. Es ist dabei Wert auf die Ausgewogenheit von fachspezifischer und allgemeiner Jugendarbeit zu legen. Der Dienstplan ist von dem/der Wehrführer/in des Ortsteils zu genehmigen.
§ 17 (1) ist in abgewandelter Form unter § 5 (1) b zu finden. § 17 (2) ist in abgewandelter Form unter § 15 (1) zu finden.	§ 17 Soziale Absicherung (1) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind nach HBKG über die gesetzliche Unfallversicherung hinaus zusätzlich versichert. (2) Bei der Ausbildung und Ausübung der Jugendarbeit ist die körperliche Leistungsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungs- und anderer gesetzlicher Vorschriften ist zu achten.

§ 18 (1) findet sich nun in § 4 (1). § 18 (2) wird ersatzlos gestrichen. Eine Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr zusätzlich zur Mitgliedschaft in der Einsatzabteilung ist nicht möglich. § 18 (3) wird ersatzlos gestrichen: Die Daten des JF-Mitgliedes werden weitergegeben und die neue Kommune erstellt einen neuen Mitgliedsausweis. § 18 (4) findet sich nun in § 4 (2).	§ 18 Übernahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Hohenstein, Ortsteil 1 bis 7 (1) Mitglieder, die sich im Jugendfeuerwehrdienst bewährt haben und die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Feuerwehr erfüllen, werden nach Vollendung des 17. Lebensjahres in den aktiven Feuerwehrdienst übernommen. Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr ist auf die aktive Dienstzeit anzurechnen. (2) Eine zusätzliche Mitarbeit in der Jugendfeuerwehr ist auch über das 18. Lebensjahr hinaus in begründeten Fällen möglich. (3) Bei Wohnungswechsel erhält das Mitglied der Jugendfeuerwehr einen Nachweis über die Dienstzeit in der Jugendfeuerwehr der Feuerwehr Hohenstein, Ortsteil 1 bis 7, der von dem/der Wehrführer/in ausgestellt wird. (4) Bei einem Wohnortwechsel in eine andere Stadt/Gemeinde kann, bei geringer Entfernung, die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr Hohenstein bestehen bleiben.
§ 16 ORGANE AUF GEMEINDEEBENE Die Jugendfeuerwehren der einzelnen Ortsteilfeuerwehren bilden auf Gemeindeebene gemeinsame Organe. Diese sind: 1. die Gemeinsame Mitgliederversammlung, 2. die Gemeindejugendfeuerwehrleitung und 3. ggf. das Gemeindejugendforum.	neu

§ 17 GEMEINSAME MITGLIEDERVERSAMMLUNG (1) Die Gemeinsame Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Gemeindejugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem GBI mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich (auch auf digitalem Weg möglich) und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Der Gemeindejugendfeuerwehrwart leitet die Gemeinsame Mitgliederversammlung. (2) Auf die Teilnahme der gesetzlichen Vertreter der Kinder und Jugendlichen sowie weiterer Gäste soll hingewirkt werden. (3) Die Gemeinsame Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Stimmberechtigt sind die Mitglieder der Jugendfeuerwehren, die Jugendfeuerwehrwarte und ihrer Stellvertreter, die Betreuer der Jugendfeuerwehren sowie der Gemeindejugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, der Vorschlag für eine Änderung der Jugendfeuerwehrordnung erfordert eine Zwei-Drittel-Mehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung, Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Wahlen finden offen statt, sofern nicht ein wahlberechtigtes Mitglied geheime Wahl verlangt. (4) Aufgaben der Gemeinsamen Mitgliederversammlung sind: a) Entgegennahme des Jahresberichts des Gemeindejugendfeuerwehrwartes, b) Entlastung der Gemeindejugendfeuerwehrleitung, c) jährliche Wahl des Schriftführers der Gemeindejugendfeuerwehrleitung, d) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge und e) Beschluss von Änderungen dieser Jugendfeuerwehrordnung.	neu

§ 18 GEMEINDEJUGENDFEUERWEHRLEITUNG (1) Die Gemeindejugendfeuerwehrleitung besteht aus: 1. dem Gemeindejugendfeuerwehrwart, 2. dem stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwart, 3. den Jugendfeuerwarten der einzelnen Jugendfeuerwehren, 4. den stellvertretenden Jugendfeuerwarten der einzelnen Jugendfeuerwehren, 5. den Betreuern der einzelnen Jugendfeuerwehren, 6. dem Schriftführer der Gemeindejugendfeuerwehrleitung und 7. ggf. einem Gemeindejugendfeuerwehrsprecher. (2) Aufgaben der Gemeindejugendfeuerwehrleitung sind: a) Erarbeitung von jeweils einem gemeinsamen Kandidatenvorschlag für die Wahl des Gemeindejugendfeuerwehrwartes und des stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwartes bei anstehenden Wahlen an der gemeinsamen Jahreshauptversammlung nach § 16 der Feuerwehrsatzung, b) Durchführung der Beschlüsse der Gemeinsamen Mitgliederversammlung, c) Planung und Durchführung gemeinsamer Ausbildung und Veranstaltungen und d) Zusammenarbeit mit der Kreisjugendfeuerwehr. (3) Über die Sitzungen der Gemeindejugendfeuerwehrleitung (GJF-Sitzungen) ist ein Protokoll zu verfassen, welches spätestens zwei Wochen nach der jeweiligen Sitzung an die Gemeindejugendfeuerwehrleitung sowie den GBI und seine Stellvertreter zu übermitteln ist. (4) Der GBI und seine Stellvertreter können jederzeit an den GJF-Sitzungen teilnehmen. Sie sind mindestens eine Woche im Voraus über eine anstehende GJF-Sitzung zu informieren.	§ 19 Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss (1) Dem Gemeindejugendfeuerwehrausschuss gehören alle Jugendfeuerwehrwart/e/innen, Stellvertreter/innen, Schriftwart/in und der/die Gemeindebrandinspektor/in an. (2) Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss hat die Aufgabe: a) Wahl des/der Gemeindejugendfeuerwehrwartes/in, b) Wahl des/der stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwartes/in, c) Wahl des/der Schriftwartes/in, d) Koordinierung der Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Jugendfeuerwehren auf Gemeindeebene, e) Planung und Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen auf Gemeindeebene, f) Koordinierung der Aufgaben zwischen der Gemeinde und der Kreisjugendfeuerwehr, g) Vertretung der Jugendfeuerwehr gegenüber kommunalen, privaten und sonstigen Gremien. Die Wahl des/der Gemeindejugendfeuerwehrwartes/in und seines/seiner Stellvertreters/in sind vom Wehrführerausschuss zu bestätigen.

§ 19 GEMEINDEJUGENDFEUERWEHRWART (1) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall der stellvertretende Gemeindejugendfeuerwehrwart, vertritt die Interessen der Jugendfeuerwehren auf Gemeindeebene gegenüber dem GBI, koordiniert gemeinsame Belange der Jugendfeuerwehren der Ortsteilfeuerwehren und die Grundsätze der kommunalen Jugendarbeit in der Feuerwehr. (2) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart sowie sein Stellvertreter müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben, Mitglied der Einsatzabteilung einer Ortsteilfeuerwehr sein und die Ernennungs- und Bestimmungsvoraussetzungen des § 7 Abs. 6 der Feuerwehr-Organisationsverordnung (FwOV) erfüllen. (3) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall der stellvertretende Gemeindejugendfeuerwehrwart, hat Sitz und Stimme im Wehrführerausschuss nach § 14 der Feuerwehrsatzung. (4) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart und der stellvertretende Gemeindejugendfeuerwehrwart werden von der Gemeindejugendfeuerwehrleitung nach § 18 Abs. 2 a vorgeschlagen und durch die Angehörigen der Einsatzabteilung in der Gemeinsamen Jahreshauptversammlung nach § 16 der Feuerwehrsatzung gewählt.	§ 20 Gemeindejugendfeuerwehrwart/in (1) Der/die Gemeindejugendfeuerwehrwart/in und sein/ihr Stellvertreter/in sollen Mitglieder der Einsatzabteilung sein, einen Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerwehrschule abgelegt haben, sowie alle Lehrgänge besucht haben, die ihn/sie befähigen, die Jugendleiter/innen-Card zu erhalten. Die Befähigung wird von der Hessischen Jugendfeuerwehr nachgewiesen und bestätigt. Die Lehrgänge können in einem befristeten Zeitraum nachgeholt werden. (2) Der/die Gemeindejugendfeuerwehrwart/in, im Verhinderungsfall sein/ihr Stellvertreter/in, betreut und beaufsichtigt die Jugendfeuerwehren auf Gemeindeebene. (3) Der/die Gemeindejugendfeuerwehrwart/in, im Verhinderungsfall sein/ihr Stellvertreter/in, ist Mitglied im Wehrführerausschuss der Freiwilligen Feuerwehr Hohenstein.
§ 20 SCHRIFTFÜHRER DER GEMEINDEJUGENDFEUERWEHRLEITUNG (1) Der Schriftführer der Gemeindejugendfeuerwehrleitung erledigt auf Anweisung und unter Anleitung des Gemeindejugendfeuerwehrwartes den allgemeinen Schriftverkehr der Gemeindejugendfeuerwehrleitung. (2) Er ist verantwortlich für die Erstellung der Protokolle der GJF-Sitzungen und der Gemeinsamen Mitgliederversammlungen.	Vorher § 13

§ 21 GEMEINDEJUGENDFORUM (1) Die Jugendfeuerwehrsprecher der einzelnen Jugendfeuerwehren, ihre Stellvertreter sowie der Gemeindejugendfeuerwehrsprecher bilden das Gemeindejugendforum. (2) Das Gemeindejugendforum dient der Meinungsbildung und dem Meinungsaustausch zwischen den Jugendlichen. (3) Das Gemeindejugendforum ist jährlich mindestens einmal von dem Gemeindejugendfeuerwehrsprecher einzuberufen. Er führt durch diese Versammlung.	neu
§ 22 GEMEINDEJUGENDFEUERWEHRSPRECHER (1) Der Gemeindejugendsprecher vertritt die Gemeindeinteressen auf der Ebene des Kreisfeuerwehrverbandes. (2) Der Gemeindejugendfeuerwehrsprecher wird durch die Jugendfeuerwehrsprecher und die stellvertretenden Jugendfeuerwehrsprecher der einzelnen Jugendfeuerwehren auf die Dauer eines Jahres gewählt. (3) Die Wahl des Gemeindejugendfeuerwehrsprechers findet jährlich an einer Sitzung des Gemeindejugendforums statt. Gewählt wird schriftlich und geheim. Es kann durch Handzeichen gewählt werden, falls sich aus den Reihen der Wahlberechtigten kein Widerspruch erhebt.	neu

§ 23 SCHLUSSBESTIMMUNGEN	§ 21 Schlussbestimmung
(1) Diese Jugendfeuerwehrordnung wurde von der Gemeinsamen Mitgliederversammlung am 12.11.2024 beschlossen. (2) Sie wurde von der Gemeindevertretung am <TT.MM.JJJJ> bestätigt und ist Bestandteil der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Hohenstein. (3) Diese Jugendfeuerwehrordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Jugendfeuerwehrordnung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde in der Fassung vom 16.09.2003 außer Kraft.	(1) Die Jugendordnung ist Bestandteil der Ortssatzung der Freiwilligen Feuerwehren Hohenstein und der jeweiligen Vereinssatzung der Ortsteilwehren. (2) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung für die Jugendfeuerwehr Hohenstein vom 22.05.1989 in der Fassung vom 11.06.1996 außer Kraft.